

Rechtsverordnung über den Geschützten
Landschaftsbestandteil "In der Lach" in der
Stadt Mainz, Gemarkung Marienborn vom 17. August
1987

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Landschaftsteil wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "In der Lach".

§ 2

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,6 ha und umfaßt die Grundflächen einschließlich des Aufwuchses auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung Marienborn, Flur 7, Flurstücke 150; 151; 152; 174; 175; 176; 177; 241; 242; 243; 155 teilweise, d. h. soweit das Flurstück von der Böschung eingenommen wird.

- (2) Der genaue Grenzverlauf ist der beigegeführten Karte zu entnehmen.
- (3) Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege des sich südwestlich Marienborn befindlichen und das Landschaftsbild prägenden Langentals und damit die Belebung und Gliederung der weitgehend ausgeräumten Landschaft am Übergang des dicht besiedelten Stadtbereiches zur intensiv landwirtschaftlich genutzten Mainzer Umgebung. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll durch die Erhaltung und Weiterentwicklung der Grünstrukturen mit Wald, Feldgehölz, Obstbäumen und Wiesen- sowie

Krautflächen gesichert werden, da hierdurch eine Vielfalt der Lebensräume geboten wird.

Weiterhin ist die Erhaltung des Wäldchens als Renaturierungsmaßnahme zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, die insbesondere durch Erosion auf der ehemaligen Abfallagerstätte ausgelöst werden können, notwendig.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Maßnahmen und Handlungen, soweit sie nicht nach § 5 angeordnet oder genehmigt sind, verboten, da sie geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder den besonderen Schutzzweck (§ 3) zu gefährden:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Einfriedigungen aller Art;
3. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
4. die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie die Versiegelung von Flächen;
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, das Abstellen von Autowracks oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes;
6. die Errichtung von Jagdeinrichtungen aller Art einschließlich der Anlage und Unterhaltung von Wildfutterplätzen;
7. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen;
8. das Zelten oder Lagern sowie das Anzünden und Unterhalten von Feuern;
9. das Erzeugen von Lärm ohne besonderen Grund;
10. das Betreiben von Modellflugzeugen oder -fahrzeugen aller Art;
11. das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art;
12. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise;

13. die Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffen, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können;
14. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen sowie die Störung des Wachstums der Vegetation;
15. das Einbringen von gebiets- oder standort-fremden Pflanzen, Pflanzsamen oder vermehrungs-fähigen Teilen solcher Pflanzen;
16. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur;
17. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln;
18. Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern;
19. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mut-willig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu ver-letzen oder zu töten, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen, das Fotografieren oder Filmen von Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau, dort Tonbandaufnahmen herzustellen oder die Störung des Brutablaufes oder der Jungen-aufzucht auf andere Weise;
20. das Freilaufenlassen von Hunden.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die zur Erhaltung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen. Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten haben diese Maßnahmen zu dulden; § 39 LPflG bleibt unberührt.
- (2) § 4 Nr. 11 ist nicht anzuwenden auf den im Ge-biet befindlichen Weg, Flur 7, Flurstück Nr. 243.
- (3) Genehmigungen zu § 4 Nr. 3 sind von der Unteren Landespflegebehörde mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu erteilen, soweit dies zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.
- (4) Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungs-leitungen dürfen zur Abwehr drohender Schäden unverzüglich vorgenommen werden, sind aber der Unteren Landespflegebehörde unmittelbar

- (5) Genehmigungen zu § 4 Nr. 14 und Nr. 15 können für den ordnungsgemäßen Obstbau mit den notwendigen Nebenbestimmungen erteilt werden.
- (6) Auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Jagdrechtes ist § 4 Nr. 19 und Nr. 20 nicht anzuwenden.

Die Ortspolizeibehörde sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und feldschutzorgane sind gemäß § 35 LPflG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der Unteren Landespflegebehörde zu melden.

- (1) Genehmigungsbehörde nach § 5 ist die Untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz (Amt für Grünanlagen und Naherholung, Geschwister-Scholl-Straße 4, 6500 Mainz 1).
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert;
 2. § 4 Nr. 2 Einfriedigungen aller Art errichtet oder erweitert;
 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
 4. § 4 Nr. 4 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt sowie Flächen versiegelt;
 5. § 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt;

6. § 4 Nr. 6
Jagdeinrichtungen aller Art errichtet
einschließlich der Anlage und Unterhaltung
von Wildfutterplätzen;
7. § 4 Nr. 7 Stell-, Park-, Sport-, Zelt-,
Spiel- oder Campingplätze anlegt
oder erweitert;
8. § 4 Nr. 8 zeltet oder lagert sowie Feuer an-
zündet oder unterhält;
9. § 4 Nr. 9 Lärm ohne besonderen Grund erzeugt;
10. § 4 Nr. 10 Modellflugzeuge oder -fahrzeuge
betreibt;
11. § 4 Nr. 11 das Schutzgebiet mit Fahrzeugen
aller Art befährt;
12. § 4 Nr. 12 die bisherige Bodengestalt durch
Abgraben, Auffüllen oder
Aufschütten oder auf andere Weise
verändert;
13. § 4 Nr. 13 Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen
oder Tieren sowie Wirkstoffe, die
den Naturhaushalt oder den Ent-
wicklungsablauf von Pflanzen oder
Tieren beeinträchtigen können, an-
wendet;
14. § 4 Nr. 14 die Vegetation in ihrem Wachstum
stört, sie entfernt, abbrennt oder
beschädigt;
15. § 4 Nr. 15 gebiets- oder standortfremde
Pflanzen, Pflanzensamen oder
vermehrungsfähige Teile solcher
Pflanzen einbringt;
16. § 4 Nr. 16 gebietsfremde Tiere aussetzt oder
in der freien Natur ansiedelt;
17. § 4 Nr. 17 Inschriften, Plakate, Bild- oder
Schrifttafeln anbringt oder auf-
stellt;
18. § 4 Nr. 18 Maßnahmen durchführt, die geeignet
sind, den Wasserhaushalt des
Schutzgebietes zu verändern;
19. § 4 Nr. 19 wildlebenden Tieren nachstellt, sie
mutwillig beunruhigt, sie fängt,
verletzt oder tötet, Nester oder
sonstige Brut- oder Wohnstätten
fortnimmt oder beschädigt,

Säugetiere oder Vögel im
Nestbereich oder am Bau
fotografiert oder filmt,
Tonbandaufnahmen herstellt, den
Brutablauf oder die Jungenaufzucht
auf andere Weise stört;

20. § 4 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;

21. § 5 (3) vollziehbaren Nebenbestimmungen
nicht nachkommt;

22. § 5 (4) der Unteren Landespflegebehörde
unverzüglich vorgenommene Repara-
turarbeiten an Ver- und Entsor-
gungsleitungen zur Abwehr drohender
Schäden nicht unmittelbar anzeigt;

23. § 5 (5) vollziehbaren Nebenbestimmungen
nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße
bis zu 100 000,-- DM; im Falle einer
Fahrlässigkeit bis 50 000,-- DM geahndet
werden.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des
Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F.
vom 02.01.1975 (BGBl.I.S.80), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 23.05.1986 (BGBl.I.S.721).

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
öffentlichung in der Allgemeinen Zeitung,
Mainzer Anzeiger, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt
die Rechtsverordnung über den Geschützten
Landschaftsbestandteil "Grünbestand In der
Lach" vom 13.08.1982 außer Kraft.

Anlage Karte mit Grenzeintragung

Mainz, den 17. August 1987 Stadtverwaltung Mainz

gez. Weyel

Oberbürgermeister

ANLAGE ZUR RVO VOM 11.08.87 Am Bergweg

GLB „IN DER LACH“
GEM. MARIENBORN FLUR 7

N ↑ M 1:1000

im Langental

STADTGRENZE

Rechts der Dippenkaut

An der Dippenkaut

Auf der Klär